

580 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

1. 7. 1955.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1955
über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz
1955).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.

Steuerpflicht.

§ 1. Steuergegenstand.

(1) Der Grundsteuer unterliegt der inländische Grundbesitz. Grundbesitz ist:

1. Das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (§§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes 1955);

2. das Grundvermögen (§§ 51 bis 56 des Bewertungsgesetzes 1955);

3. das Betriebsvermögen, soweit es in Betriebsgrundstücken besteht (§ 60 des Bewertungsgesetzes 1955).

(2) Steuergegenstände sind, soweit sie sich auf das Inland erstrecken:

1. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§§ 30, 46 und 48 bis 50 des Bewertungsgesetzes 1955). Den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben stehen die im § 60 Abs. 1 Z. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich;

2. die Grundstücke (§ 51 des Bewertungsgesetzes 1955). Den Grundstücken stehen die im § 60 Abs. 1 Z. 1 des Bewertungsgesetzes 1955 bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich.

§ 2. Befreiungen.

Keine Grundsteuer ist zu entrichten für:

1. Grundbesitz

a) des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, wenn der Grundbesitz vom Eigentümer für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird (§ 6),

b) des Bundes, der zum Eisenbahnvermögen gehört und von den Österreichischen Bundesbahnen für ihre Betriebs- oder Verwaltungszwecke benutzt wird. Die Befreiung beschränkt sich bei dem Grundbesitz, der für Betriebszwecke benutzt wird, auf die Hälfte der an sich zu entrichtenden Steuer;

2. Grundbesitz der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz und der ihr angeschlossenen Verbände, wenn der Grundbesitz vom Eigentümer für seine Aufgaben benutzt wird;

3. Grundbesitz

- a) des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes,
- b) einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar mildtätigen oder mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken dient,

wenn der Grundbesitz vom Eigentümer für mildtätige Zwecke benutzt wird;

4. Grundbesitz eines Sportvereines, der von ihm für sportliche Zwecke benutzt wird (§ 7). Nicht begünstigt sind jedoch

- a) Sportvereine, deren Aufwendungen erheblich über das zur Durchführung ihrer sportlichen Zwecke erforderliche Maß hinausgehen,
- b) Vereine, die den Sport gewerbsmäßig betreiben (Berufssport);
- 5. a) Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist,
- b) Grundbesitz einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes, der von der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft für Zwecke der Seelsorge oder der religiösen Unterweisung benutzt wird,
- c) Grundbesitz einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes, der von der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird;

6. Grundbesitz einer der unter den Z. 1 bis 5 lit. a genannten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder Verbände, der von einer anderen derartigen Kör-

perschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder einem anderen derartigen Verband für ihre nach den Z. 1 bis 5 begünstigten Zwecke benutzt wird;

7. a) Grundbesitz, der von einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichtes oder der Erziehung, insbesondere für Zwecke von Schulen, Erziehungsanstalten, Schülerheimen, Halbinsternaten, Tagesschulheimstätten, Lehrlingsheimen, Kindergärten, Kinderheimen, Horten oder Kindertagesstätten benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist. Wird der Grundbesitz nicht vom Eigentümer für die bezeichneten Zwecke benutzt, so tritt Befreiung nur ein, wenn der Eigentümer eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist,

b) Grundbesitz, der nicht von den unter lit. a genannten Körperschaften für die bezeichneten Zwecke benutzt wird, wenn das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Fachgebiet zuständigen Bundesministerium anerkannt hat, daß der Benutzungszweck im öffentlichen Interesse liegt. Lit. a zweiter Satz gilt entsprechend;

8. Grundbesitz, der für Zwecke einer Heil- und Pflegeanstalt benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist, wenn die Anstalt nach den für Heil- und Pflegeanstalten geltenden besonderen Vorschriften als auf gemeinnütziger Grundlage geführte Krankenanstalt zu betrachten ist. Z. 7 lit. a zweiter Satz gilt entsprechend;

9. a) die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Brücken, künstlichen Wasserläufe, Häfen und Schienenwege, einschließlich der Seitengräben, Böschungen, Schutzstreifen, Schneedämme und der zwischen den Gleisen oder Fahrbahnen liegenden Geländestreifen,

b) den dem Betrieb eines Flughafens des allgemeinen Verkehrs dienenden sowie den für den Flugsicherungsdienst benutzten Grundbesitz,

c) die fließenden Gewässer (Ströme und Flüsse einschließlich der Altwasser sowie Bäche), die deren Abfluß regelnden Sammelbecken und die im Eigentum des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehenden Seen und Teiche,

d) die im Interesse der Ordnung und Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse unterhaltenen Einrichtungen der Ge-

bietskörperschaften, der Wassergenossenschaften, der Wasserwerksgenossenschaften und der Wasserverbände sowie sonstige der wasserrechtlichen Bewilligung unterliegende Schutz- und Regulierungswasserbauten (§§ 37 bis 40 und 60 bis 80 des Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 316, betreffend das Wasserrecht),

e) die Bestattungsplätze;

10. Grundbesitz eines fremden Staates, der für Zwecke von Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten dieses Staates benutzt wird, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit.

§ 3. Steuerpflicht bei Benutzung zu Wohnzwecken.

(1) Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 2 Z. 1 bis 8 und Z. 10 begünstigten Zwecke benutzt anzusehen; dies gilt auch für die zugehörigen Hofräume und Hausgärten. Den begünstigten Zwecken dient jedoch der unter Z. 1 bis 6 nachstehend bezeichnete Grundbesitz. Demnach ist unter den weiteren Voraussetzungen des § 2 keine Grundsteuer zu entrichten für:

1. Die Kasernen und Lagerunterkünfte des Bundesheeres, der Polizei, der Gendarmerie, der Zollwache und der Justizwache einschließlich der Wohnungen, die den kasernenbenutzungspflichtigen Personen zugewiesen sind (Kasernenwohnungen);

2. die Wohnräume in den Heimen der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz und der ihr angeschlossenen Verbände, die für die Aufnahme erholungsbedürftiger oder hilfsbedürftiger Personen bestimmt sind;

3. die Wohnräume der hilfsbedürftigen Personen in den Gebäuden, für die wegen Benutzung für mildtätige Zwecke keine Grundsteuer zu entrichten ist;

4. a) die gemeinschaftlichen Wohnräume für Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder bei Grundbesitz, der gemäß § 2 Z. 7 lit. a benutzt wird,

b) die gemeinschaftlichen Wohnräume für Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder bei Grundbesitz, der gemäß § 2 Z. 7 lit. b benutzt wird, wenn das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Fachgebiet zuständigen Bundesministerium anerkannt hat, daß die Unterbringung der Schüler, Zöglinge, Lehrlinge oder Kinder in den gemeinschaftlichen Wohnräumen zur Erfüllung der im § 2 Z. 7 bezeichneten Zwecke notwendig ist. Der besonderen Anerkennung bedarf es ohne Rücksicht darauf, ob hinsichtlich des Grundbesitzes, zu dem die gemeinschaftlichen Wohnräume gehören, eine Anerken-

nung im Sinne des § 2 Z. 7 lit. b ausgesprochen wurde oder nicht;

5. Räume, in denen sich Personen für die Erfüllung der begünstigten Zwecke ständig bereithalten müssen (Bereitschaftsräume), wenn sie nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen;

6. Grundbesitz eines fremden Staates, der den Wohnzwecken der Beamten und Angestellten der fremden Vertretung dient.

(2) Gemeinschaftliche Speiseräume und sonstige gemeinschaftliche Aufenthaltsräume sowie Empfangsräume sind den im Abs. 1 bezeichneten Räumen gleichzustellen.

§ 4. Unmittelbare Benutzung des Steuergegenstandes als Voraussetzung für die Steuerbefreiung.

(1) Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Steuergegenstand für die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Zwecke unmittelbar benutzt wird.

(2) Dient der Steuergegenstand auch anderen Zwecken und wird für die steuerbegünstigten Zwecke ein räumlich abgegrenzter Teil des Steuergegenstandes benutzt, so ist nur dieser Teil befreit.

(3) Dient der Steuergegenstand oder ein Teil des Steuergegenstandes sowohl steuerbegünstigten als auch anderen Zwecken, ohne daß eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke möglich ist, so ist der Steuergegenstand oder der Teil nur befreit, wenn die steuerbegünstigten Zwecke überwiegen.

(4) Bei Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen in Strafvollzugsanstalten, Arbeitshäusern, Erziehungsanstalten, Blinden- und Krüppelheimen und anderen derartigen Anstalten, die unter § 2 fallen, ist eine unmittelbare Benutzung für steuerbegünstigte Zwecke anzunehmen, wenn die Beschäftigung der Anstaltsinsassen in den Werkstätten usw. zur Erfüllung des Anstaltzweckes (zum Beispiel aus Gründen der Besserung, der Erziehung oder der Gesundung) unerlässlich ist.

(5) Ein Steuergegenstand wird für steuerbegünstigte Zwecke erst von dem Zeitpunkt ab unmittelbar benutzt, in dem er dem Benutzungszweck tatsächlich zugeführt worden ist. Ist die Benutzung des Steuergegenstandes für steuerbegünstigte Zwecke in Aussicht genommen oder wird er für diese Zwecke hergerichtet, so ist die Voraussetzung für die Steuerbefreiung noch nicht erfüllt.

§ 5. Dauer der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung.

Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind nur dann als erfüllt anzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die im Gesetz bestimmten Voraussetzungen wenigstens auf die Dauer von

zwölf Monaten vorliegen werden. Dabei ist der Zeitraum, für den die Voraussetzungen unmittelbar vor dem Stichtag, auf den die Steuer festgesetzt wird, vorgelegen haben, mitzuberücksichtigen. Die Vorschrift des ersten Satzes gilt auch für die Fälle, in denen die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für den ganzen Steuergegenstand eintreten (§ 23 Abs. 1).

§ 6. Öffentlicher Dienst oder Gebrauch.

(1) Öffentlicher Dienst oder Gebrauch im Sinne des § 2 Z. 1 lit. a ist die Ausübung der öffentlichen Gewalt oder der Gebrauch durch die Allgemeinheit.

(2) Eine im öffentlichen Interesse getroffene Regelung des Allgemeingebräuches oder die Forderung eines Entgeltes schließt die Annahme eines öffentlichen Dienstes oder Gebrauchs nicht aus. Notwendig ist jedoch, daß der bestimmungsgemäße Gebrauch der Allgemeinheit tatsächlich freisteht und daß das Entgelt nicht in der Absicht, Gewinn zu erzielen, gefordert wird.

(3) Als öffentlicher Dienst oder Gebrauch ist nicht anzusehen die Herstellung oder Gewinnung von Gegenständen, die für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch verwendet werden sollen. Dagegen fällt die Lagerung derartiger Gegenstände nach ihrer Übernahme aus dem Betrieb, in dem sie hergestellt oder gewonnen sind, unter den Begriff des öffentlichen Dienstes oder Gebrauches, wenn die Lagerung dem Zweck dient, die Gegenstände für eine Verwendung im öffentlichen Dienst oder Gebrauch bereitzustellen.

(4) Öffentlicher Dienst oder Gebrauch ist nicht anzunehmen bei Betrieben, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem öffentlichen Hafenbetrieb dienen.

§ 7. Für sportliche Zwecke benutzter Grundbesitz.

(1) Als für sportliche Zwecke benutzter Grundbesitz sind solche Anlagen (Plätze und Räume) anzusehen, die für die körperliche Ertüchtigung durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) benutzt werden und für diese Zwecke besonders hergerichtet sind (sportliche Anlagen).

(2) Zu den sportlichen Anlagen (Abs. 1) rechnen auch Unterrichts- und Schulungsräume, Übernachtungsräume für Trainingsmannschaften, Umkleide-, Bade-, Dusch- und Waschräume sowie Räume zur Aufbewahrung des Sportgeräts, auch wenn sie für diesen Zweck an Vereinsmitglieder ganz oder teilweise vermietet sind. Zu den sportlichen Anlagen gehören ferner Unterkunfts- und Schutzhütten von Bergsteiger-, Schi- und Wandervereinen.

(3) Zu den sportlichen Anlagen rechnen nicht solche Räume, die der Erholung oder der Geselligkeit dienen.

(4) Werkstatträume gehören nur dann zu den sportlichen Anlagen, wenn in ihnen lediglich Arbeiten an den Sportgeräten des Vereines oder seiner Mitglieder vorgenommen werden und sich die Arbeiten auf die laufende Instandhaltung beschränken.

§ 8. Steuerpflicht des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes.

(1) Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz ist auch dann steuerpflichtig, wenn er einem der in § 2 bezeichneten Zwecke unmittelbar dient.

(2) Die Einschränkung der Steuerbefreiung nach Abs. 1 gilt nicht:

1. Für land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz, der Lehr- oder Versuchszwecken dient und dessen Fläche 10 Hektar nicht übersteigt. Auch wenn diese Grenze überschritten wird, gilt die Einschränkung des Abs. 1 nicht für Gebäude und Betriebsmittel, die über den zur Bewirtschaftung erforderlichen Bestand hinaus vorhanden sind und unmittelbar für die Lehr- und Versuchszwecke benutzt werden;

2. für Grundbesitz, der unter § 2 Z. 9 fällt.

§ 9. Steuerschuldner.

(1) Schuldner der Grundsteuer ist:

1. Der Eigentümer oder, wenn der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht ist, der Berechtigte;

2. wenn die Betriebsmittel oder Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 1 Abs. 2 Z. 1) einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, der Eigentümer des Grund und Bodens für den gesamten Betrieb;

3. im Falle des Baurechtes oder des Erbpachtrechtes der Berechtigte für den Grund und Boden und, wenn dieser bebaut ist, auch für die darauf stehenden Gebäude.

(2) Gehört der Steuergegenstand mehreren, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswertes (§ 12) einem anderen als dem Eigentümer (bei grundstücksgleichen Rechten einem anderen als dem Berechtigten) zugerechnet worden, so ist der andere an Stelle des Eigentümers (Berechtigten) Steuerschuldner im Sinne der Abs. 1 und 2.

§ 10. Persönliche Haftung.

Neben dem Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner:

1. Der Fruchtnießer;

2. wenn die Betriebsmittel oder Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, der Eigentümer der Betriebsmittel oder Gebäude für den auf diese entfallenden Steuerbetrag.

§ 11. Dingliche Haftung.

Für die Grundsteuer samt Nebengebühren haftet auf dem Steuergegenstand ein gesetzliches Pfandrecht.

ABSCHNITT II.

Berechnung der Grundsteuer.

UNTERABSCHNITT 1.

Besteuerungsgrundlage.

§ 12. Maßgebender Wert.

Für die Besteuerung ist der Einheitswert maßgebend, der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 für den Steuergegenstand festgestellt worden ist.

§ 13. Zerlegung der Einheitswerte.

(1) Erstreckt sich der Steuergegenstand über mehrere Gemeinden, so ist der auf die einzelne Gemeinde entfallende Teilbetrag des Einheitswertes durch Zerlegung zu ermitteln (Zerlegungsanteil). In den Fällen, in denen der Steuergegenstand in der Gemeinde der Steuer nur mit einem Teil unterliegt, gilt als Zerlegungsanteil dieser Gemeinde nur der Teilbetrag des Einheitswertes, der sich für den in der Gemeinde gelegenen nicht befreiten Teil des Steuergegenstandes ergibt.

(2) Für die Zerlegung sind die Verhältnisse in dem Feststellungszeitpunkt maßgebend, auf den der Einheitswert festgestellt ist.

§ 14. Zerlegungsmassstab für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

(1) Bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ist der fünfte Teil des Einheitswertes der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Wohn- und Wirtschaftsgebäude befinden (Sitzgemeinde). Liegen die Gebäude in mehreren Gemeinden, so ist der fünfte Teil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der wertvollste Teil des Gebäudebestandes befindet. Ist die Zuweisung des fünften Teiles offenbar unbillig, so ist nach billigem Ermessen ein geringerer oder höherer Betrag für die Gebäude zuzuweisen.

(2) Der Teil des Einheitswertes, der nach Abzug des für die Wohn- und Wirtschaftsgebäude zugewiesenen Betrages verbleibt, ist auf die Ge-

meinden nach der Ertragsfähigkeit der in den einzelnen Gemeinden gelegenen Flächen zu zerlegen. Dabei sind die bereits nach Abs. 1 berücksichtigten Gebäude einschließlich ihrer Grundfläche und die zugehörigen Hofräume und Hausegärten nicht zu berücksichtigen. Weicht die Ertragsfähigkeit der in den einzelnen Gemeinden gelegenen Flächen nicht wesentlich voneinander ab, so ist die Zerlegung nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden gelegenen Flächen vorzunehmen. Dabei sind die Flächen, auf denen die Gebäude stehen und die zugehörigen Hofräume und Hausegärten nicht zu berücksichtigen.

(3) Übersteigt der Einheitswert nicht den Betrag von 1000 Schilling, so ist er ganz der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der wertvollste Teil des Betriebes befindet. Übersteigt der Einheitswert zwar den Betrag von 1000 Schilling, würde aber nach den Abs. 1 und 2 einer Gemeinde ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als 1000 Schilling beträgt, so ist dieser Teilbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Wohn- und Wirtschaftsgebäude befinden oder, wenn diese in mehreren Gemeinden gelegen sind, jener Gemeinde, in der sich der wertvollste Teil des Gebäudebestandes befindet.

§ 15. Zerlegungsmaßstab für Grundstücke.

(1) Bei einem Grundstück ist der Einheitswert auf die beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis zu zerlegen, in dem die Werte der in den einzelnen Gemeinden gelegenen Teile des Grundstückes zueinander stehen.

(2) Übersteigt der Einheitswert nicht den Betrag von 1000 Schilling, so ist er ganz der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der wertvollste Teil des Grundstückes befindet. Übersteigt der Einheitswert zwar den Betrag von 1000 Schilling, würde aber nach Abs. 1 einer Gemeinde ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als 1000 Schilling beträgt, so ist dieser Teilbetrag der im Satz 1 bezeichneten Gemeinde zuzuweisen.

§ 16. Zerlegungsmaßstab für besondere Fälle.

(1) Haben sich im einzelnen Fall die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung geeinigt, so ist die Zerlegung nach Maßgabe der Einigung vorzunehmen.

(2) Ergibt sich aus den Besonderheiten des einzelnen Falles ein Zerlegungsmaßstab, der nach Lage der Verhältnisse leichter anwendbar ist als der in den §§ 14 Abs. 1 und 2 und 15 Abs. 1 vorgesehene Zerlegungsmaßstab und der den tatsächlichen Beteiligungsverhältnissen hinreichend Rechnung trägt, so kann die Zerlegung nach diesem Zerlegungsmaßstab vorgenommen werden.

(3) Führt die Zerlegung nach dem in den §§ 14 Abs. 1 und 2 und 15 Abs. 1 vorgesehenen Zerlegungsmaßstab im einzelnen Fall zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so kann die Zerlegung nach einem Maßstab vorgenommen werden, der dem tatsächlichen Beteiligungsverhältnis Rechnung trägt.

§ 17. Zerlegungsverfahren.

(1) Für das Zerlegungsverfahren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

(2) Den beteiligten Gemeinden ist der Inhalt der Zerlegungsbescheide schriftlich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe bedarf nicht der für die Zerlegungsbescheide vorgesehenen Form; sie kann auch listenmäßig erfolgen.

UNTERABSCHNITT 2.

Festsetzung der Steuermeßbeträge.

§ 18. Steuermeßbetrag.

(1) Bei der Berechnung der Grundsteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf den Einheitswert zu ermitteln. Die Festsetzung und die Zerlegung (§ 24 bis § 26) des Grundsteuermeßbetrages obliegt den Finanzämtern.

(2) Im Falle der Belastung des Grundbesitzes mit einem Baurecht ist für die Festsetzung des Steuermeßbetrages ohne Rücksicht auf die Dauer des Baurechtes der Gesamtwert maßgebend, der nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955 für den Grund und Boden einschließlich der Gebäude ermittelt worden ist.

(3) Im Falle der Belastung des Grundbesitzes mit einem Erbpachtrecht ist, wenn gegenüber dem Eigentümer des Grund und Bodens und gegenüber dem Berechtigten je ein besonderer Einheitswert festgestellt worden ist, für die Festsetzung des Steuermeßbetrages die Summe der beiden Einheitswerte maßgebend.

(4) Für Grundbesitz, der für Betriebszwecke der Österreichischen Bundesbahnen benutzt wird und nach § 2 Z. 1 lit. b von der Hälfte der an sich zu entrichtenden Grundsteuer befreit ist, ist die Steuerbefreiung in der Weise durchzuführen, daß der Steuermeßbetrag nur zur Hälfte festgesetzt wird.

§ 19. Steuermeßzahl.

Die Steuermeßzahl beträgt:

- Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 1 Abs. 2 Z. 1) für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 Schilling des Einheitswertes 1,6 vom Tausend, für den Rest des Einheitswertes 2 vom Tausend;

6

2. bei Grundstücken (§ 1 Abs. 2 Z. 2) allgemein 2 vom Tausend; diese Steuermeßzahl ermäßigt sich

- a) bei Einfamilienhäusern für die ersten angefangenen oder vollen 150.000 Schilling des Einheitswertes auf 1'6 vom Tausend,
- b) bei unbebauten Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 20.000 Schilling auf 1 vom Tausend.

§ 20. Hauptveranlagung.

(1) Die Steuermeßbeträge sind im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte (§ 20 des Bewertungsgesetzes 1955) allgemein festzusetzen (Hauptveranlagung).

(2) Der Hauptveranlagung ist der Einheitswert zugrunde zu legen, der auf den Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 20 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955) festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Einheitswertbescheid getroffenen Feststellungen.

(3) Die Hauptveranlagung gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnt. Die bisherige Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 21. Fortschreibungsveranlagung.

(1) Im Falle einer Fortschreibung des Feststellungsbescheides über einen Einheitswert ist der neuen Veranlagung des Steuermeßbetrages (Fortschreibungsveranlagung) der Einheitswert zugrunde zu legen, der auf den Fortschreibungszeitpunkt (§ 21 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955) festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Fortschreibungsbescheid getroffenen Feststellungen.

(2) Die Fortschreibungsveranlagung gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Fortschreibungszeitpunkt beginnt. Die bisherige Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 22. Nachveranlagung.

(1) Im Falle einer Nachfeststellung des Einheitswertes (§ 22 des Bewertungsgesetzes 1955) ist der nachträglichen Veranlagung des Steuermeßbetrages (Nachveranlagung) der Einheitswert zugrunde zu legen, der auf den Nachfeststellungszeitpunkt festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Nachfeststellungsbescheid getroffenen Feststellungen.

(2) Die Nachveranlagung gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Nachfeststellungszeitpunkt beginnt.

(3) Der Steuermeßbetrag ist auch dann nachträglich zu veranlagen, wenn der Grund für die Befreiung des Steuergegenstandes von der Grundsteuer wegfällt, eine Nachfeststellung des Einheitswertes aber deswegen nicht in Betracht kommt,

weil ein Einheitswert auf den letzten Hauptfeststellungszeitpunkt oder einen späteren Feststellungszeitpunkt bereits festzustellen war.

(4) Die Nachveranlagung gilt in den Fällen des Abs. 3 vom Beginn des auf den Wegfall des Befreiungsgrundes folgenden Kalenderjahres.

§ 23. Steuerentrichtung bei Wegfall der Steuerpflicht.

(1) Die Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand fällt weg, wenn dieser untergeht oder für ihn ein Befreiungsgrund eintritt. Bei Wegfall der Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand ist die Steuer bis zum Schluß des laufenden Kalendervierteljahres zu entrichten. Die Steuer ist jedoch mindestens bis zum Schluß des Kalendervierteljahres zu entrichten, in dem der Antrag auf Freistellung von der Steuer gestellt worden ist.

(2) Für einen Steuergegenstand, der mit einem anderen Steuergegenstand verbunden wird und dadurch die Eigenschaft als wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit verliert, hat der bisherige Steuerpflichtige die Steuer bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

UNTERABSCHNITT 3.

Zerlegung der Steuermeßbeträge.

§ 24. Voraussetzung der Zerlegung.

Erstreckt sich der Steuergegenstand über mehrere Gemeinden, so ist der Steuermeßbetrag zu zerlegen und auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen.

§ 25. Zerlegungsstichtag.

(1) Der Zerlegung des Steuermeßbetrages sind die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt zugrunde zu legen, auf den der für die Veranlagung des Steuermeßbetrages maßgebende Einheitswert festgestellt ist.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Zerlegung, ohne daß der Einheitswert fortgeschrieben oder nachträglich festgestellt wird, so sind die Zerlegungsanteile nach dem Stand vom 1. Jänner des folgenden Jahres neu zu ermitteln.

(3) Die Zerlegungsanteile eines Steuermeßbetrages sind in den Fällen des Abs. 2 nur dann neu zu ermitteln, wenn wenigstens bei einer Gemeinde der neue Anteil um mehr als ein Zwanzigstel, mindestens aber um 25 Schilling von ihrem bisherigen Anteil abweicht.

§ 26. Zerlegungsmäßstab.

Der Steuermeßbetrag ist nach dem Verhältnis zu zerlegen, in dem die Teile des maßgebenden Einheitswertes, die auf die einzelnen Gemeinden entfallen (§§ 13 bis 17), zueinander stehen.

UNTERABSCHNITT 4.

Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages.

§ 27. Hebesatz.

(1) Der Jahresbetrag der Steuer ist nach einem Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermeßbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermeßbetrages zu berechnen. Der Hebesatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung von der Gemeinde festgesetzt.

(2) Der Hebesatz muß für alle in der Gemeinde gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 1 Abs. 2 Z. 1) einheitlich sein. Das gleiche gilt von dem Hebesatz für die in der Gemeinde gelegenen Grundstücke (§ 1 Abs. 2 Z. 2). Der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe kann jedoch von dem Hebesatz für die Grundstücke abweichen.

§ 28. Festsetzung des Jahresbetrages.

Der Jahresbetrag der Steuer ist mit Steuerbescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermeßbeträge auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Steuerbescheid zu erlassen ist.

ABSCHNITT III.

Entrichtung der Grundsteuer.

§ 29. Fälligkeit und Vorauszahlung.

(1) Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

(2) Abweichend vom Abs. 1 wird die Grundsteuer fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 50 Schilling nicht übersteigt;

2. am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 100 Schilling nicht übersteigt.

(3) Im Falle einer Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge oder in den Fällen, in denen innerhalb eines Hauptveranlagungszeitraumes ein neuer Steuerbescheid zu erlassen ist (§ 28), hat der Steuerschuldner bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheides zu den Fälligkeitsepunkten gemäß Abs. 1 und 2 entsprechende Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu entrichten.

§ 30. Abrechnung über die Vorauszahlungen und Nachentrichtung der Steuer.

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheides zu entrichten waren, kleiner als die Steuerschuld, die sich nach dem zugestellten Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitsepunkte ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monates nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Zustellung des neuen Steuerbescheides entrichtet worden sind, größer als die Steuerschuld, die sich nach dem zugestellten Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitsepunkte ergibt, so ist der Unterschiedsbetrag nach Zustellung des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung auszugleichen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Steuerfestsetzung durch einen neuen Bescheid mit rückwirkender Kraft geändert wird.

(4) Hatte der Steuerschuldner bis zur Zustellung des Steuerbescheides keine Vorauszahlungen zu entrichten, so hat er die nach dem Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitsepunkte sich ergebende Steuerschuld innerhalb eines Monates nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.

ABSCHNITT IV.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 31. Mindestbetrag der Steuer.

(1) Für Steuergegenstände gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2, die vor dem 1. Jänner 1955 entstanden sind, ist die Steuer ab 1. Jänner 1958 bis auf weiteres mindestens in der Höhe des Jahresbetrages zu entrichten, der für das Jahr 1955 für den Steuergegenstand festgesetzt wurde; ergibt sich nach dem 1. Jänner 1955 infolge Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eine Wertminderung des Steuergegenstandes oder tritt nach diesem Zeitpunkt eine Grundsteuerbefreiung ein, dann ist der Mindestbetrag entsprechend dem Ausmaß der Wertminderung oder der Grundsteuerbefreiung zu kürzen.

(2) Für die Kürzung gemäß Abs. 1 sind jeweils die Verhältnisse zum Beginn des Kalenderjahres zugrunde zu legen, das dem für die Kürzung maßgebenden Ereignis folgt. Die Bestimmung des § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Kürzung ist nur dann vorzunehmen, wenn der Kürzungsbetrag mehr als ein Zehntel des zuletzt geltenden Mindestbetrages ausmacht.

§ 32. Inkrafttreten, Aufhebung und Weitergeltung bisheriger Rechtsvorschriften.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1956 in Kraft. Abweichend vom § 20 Abs. 3 gelten die zum 1. Jänner 1956 festgesetzten Grundsteuermeßbeträge erst vom Beginn des Kalenderjahres 1958. Soweit der Grundsteuermeßbetrag durch Fortschreibungsveranlagung geändert wird, ist der Jahresbetrag der Grundsteuer für das Kalenderjahr 1958 auf Grund des zum 1. Jänner 1958 maßgebenden Grundsteuermeßbetrages festzusetzen. Bei der Berechnung der Grundsteuer für die Kalenderjahre 1956 und 1957 ist weiterhin von der für das Kalenderjahr 1955 geltenden Bemessungsgrundlage (Grundsteuermeßbetrag oder Erstarrungsbetrag) auszugehen; Änderungen in der Zurechnung des Steuergegenstandes oder von Teilen eines bisherigen Steuergegenstandes sind lediglich durch eine entsprechende Aufteilung der Bemessungsgrundlage auf die Steuerschuldner zu berücksichtigen. Andere Veränderungen des Steuergegenstandes sind nicht zu beachten. Die Verpflichtung zur Entrichtung von

Vorauszahlungen gemäß § 29 Abs. 3 gilt erstmals für das Kalenderjahr 1958.

(2) Soweit die Grundsteuer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zur Gänze von den Finanzämtern verwaltet wird, obliegt für die Kalenderjahre 1956 und 1957 die Verwaltung der Grundsteuer im bisherigen Umfang weiterhin den Finanzämtern.

(3) Die in diesem Bundesgesetz nicht enthaltenen Vorschriften auf dem Gebiete der Grundsteuer sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 letztmalig für das Kalenderjahr 1955 anzuwenden.

(4) Die im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, und im Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157, enthaltenen Vorschriften betreffend Grundsteuer sowie die auf dem Gebiete der Grundsteuer bestehenden Vorschriften über die Förderung von Arbeiterwohnstätten sind weiterhin anzuwenden.

§ 33. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Allgemeines.

In der Öffentlichkeit wird immer wieder Beschwerde über die Unübersichtlichkeit des Rechtsstoffes und über die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Auffindung der einzelnen Bestimmungen geführt. Um diesen Beschwerden abzuhelpfen, faßt der vorliegende Entwurf die auf dem Gebiete der Grundsteuer geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend die zeitlichen Befreiungen von der Grundsteuer zusammen. In den Entwurf wurden auch die konstitutiven Bestimmungen der Durchführungsverordnung (GrStDVO. 1937)¹⁾, der Zweiten Durchführungsverordnung (II. GrStDVO.)²⁾ sowie der Ersten³⁾, der Zweiten⁴⁾ und der Dritten⁵⁾ Einführungsverordnung zum Grundsteuergesetz eingearbeitet. Auch den Vorschriften des Grundsteueränderungsgesetzes 1946⁶⁾ wurde hiebei Rechnung getragen. Eine Reihe von Bestimmungen des Grundsteuergesetzes (GrStG.)⁷⁾, die überholt sind oder in Österreich niemals Geltung erlangt haben, konnte fallen gelassen werden. Das gleiche gilt für viele nur erläuternde Vorschriften aus den Durchführungsverordnungen zum Grundsteuergesetz. Dadurch hat der Entwurf trotz Einarbeitung der eingangs erwähnten Bestimmungen und Änderungen einen nur mäßigen Umfang erhalten und an Übersichtlichkeit gewonnen.

¹⁾ Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum vom 1. Juli 1937, Deutsches RGBl. I S. 733.

²⁾ Zweite Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum vom 29. März 1938, Deutsches RGBl. I S. 360.

³⁾ Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten vom 13. März 1940, Deutsches RGBl. I S. 571.

⁴⁾ Zweite Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. Februar 1941, Deutsches RGBl. I S. 105.

⁵⁾ Dritte Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten vom 19. November 1941, Deutsches RGBl. I S. 741.

⁶⁾ Bundesgesetz vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 110.

⁷⁾ Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936, Deutsches RGBl. I S. 986.

Der Entwurf wurde unter Beachtung der Grundsätze des Wiederverlautbarungsgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 114, ausgearbeitet. Behördenbezeichnungen sowie fremde Begriffe und Wendungen wurden demnach durch Bezeichnungen ersetzt, die der österreichischen Terminologie und dem österreichischen Sprachgebrauch entsprechen.

Hervorzuheben wäre, daß jene Ermächtigungen zur Erlassung von Durchführungsbestimmungen, die mit Artikel 18 Bundes-Verfassungsgesetz 1929 in Widerspruch stehen, bei der vorliegenden Neufassung eliminiert und, soweit erforderlich, durch konkrete gesetzliche Bestimmungen, deren Inhalt aus den Durchführungsverordnungen entnommen ist, ersetzt wurden.

Der Entwurf beschränkt sich auf die Darstellung des Grundsteuerrechtes und vermeidet die in das Gebiet des Finanzausgleiches gehörenden Regelungen. Dementsprechend wurde der § 1 Grundsteuergesetz (GrStG.) fallen gelassen. Desgleichen waren die Bestimmungen der §§ 26 GrStG. und 49 bis 54 GrStDVO. über die Errichtung von Ersatzbeträgen an Gemeinden, deren Haushalt durch Steuerausfälle infolge umfangreicher Grundsteuerbefreiungen gefährdet erscheint, durch Regelungen auf dem Gebiete des Finanzausgleiches als überholt zu betrachten.

Anderseits soll aber nunmehr durch den Entwurf die schon seinerzeit anlässlich der Einführung des Grundsteuergesetzes in Österreich angestrebte Kompetenzaufteilung in der Grundsteuererhebung zwischen der Finanzverwaltung und den hebeberechtigten Gemeinden restlos durchgeführt werden. Der Entwurf sieht nämlich — genau wie die Abgabenordnung und das derzeit geltende Grundsteuergesetz 1936 — eine Teilung des Steuererhebungsverfahrens zwischen Finanzamt und Gemeinde in der Weise vor, daß die Ermittlung, Festsetzung und Zerlegung sowohl der Einheitswerte als auch der Steuermessbeträge von den Finanzämtern vorgenommen wird, während die Berechnung, Festsetzung und Einhebung der Grundsteuerjahresbeträge seitens der Gemeinden zu erfolgen hat. Abweichend von dieser gesetzlichen Regelung wird im Bundesland Niederösterreich und in einzelnen Gemeinden des Bundeslandes Steiermark die Grund-

steuer zur Gänze von den Finanzämtern verwaltet. Diese Sonderregelung, die nur mit den durch die Kriegs- und unmittelbare Nachkriegszeit bedingten Schwierigkeiten einer Verwaltungsumstellung der betreffenden Gemeinden zu rechtfertigen war, wurde in den Entwurf nur mehr für die Übergangsjahre 1956 und 1957 übernommen, sodaß ab 1. Jänner 1958 auch im Bundesland Niederösterreich und in sämtlichen Gemeinden des Bundeslandes Steiermark die Berechnung, Festsetzung und Einhebung der Grundsteuerjahresbeträge ausschließlich den Gemeindeorganen obliegen soll.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1:

Die §§ 2 und 3 des derzeitigen Grundsteuergesetzes wurden im Entwurf nach Einfügung eines einleitenden Satzes, der durch den Wegfall des derzeitigen § 1 GrStG. notwendig geworden ist, wegen ihres sachlichen Zusammenhangs zu einem Paragraphen (§ 1) vereinigt.

Zu § 2:

Z. 1: Unverändert aus geltendem Recht (§ 4 Z. 1 GrStG.) übernommen.

Z. 2: Sinngemäß aus § 4 Z. 2 GrStG. übernommen. Die übrigen dort angeführten Einrichtungen existieren nicht mehr.

Z. 3 lit. a: Unverändert aus geltendem Recht (§ 4 Z. 3 lit. a GrStG.) übernommen.

Z. 3 lit. b: Bedeutet keine Änderung des geltenden Rechtszustandes (§ 4 Z. 3 lit. b GrStG. und § 2 II. GrStDVO.).

Z. 4: Bedeutet ebenfalls keine Änderung des geltenden Rechtszustandes (§§ 4 Z. 4 GrStG. und 7 Abs. 2 GrStDVO.). Der Begriff „anerkannte Sportvereine“ ist dem österreichischen Recht fremd. Es kommt daher grundsätzlich jeder Sportverein, der nicht durch lit. a und b besonders ausgeschlossen wird, für die Steuerbefreiung in Betracht.

Z. 5 lit. a: Unverändert aus geltendem Recht (§ 4 Z. 5 lit. a GrStG.) übernommen.

Z. 5 lit. b: Aus § 4 Z. 5 lit. b GrStG. übernommen. Dabei wurde durch Einfügung des Wortes „Seelsorge“ der steuerbegünstigte Zweck genauer umschrieben.

Z. 5 lit. c: Unverändert aus geltendem Recht (§ 4 Z. 5 lit. c GrStG.) übernommen.

Z. 6: Unverändert aus geltendem Recht (§ 4 Z. 6 GrStG.) übernommen.

Z. 7: Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichtes benutzt wird und nicht bereits nach anderen Bestimmungen steuerfrei ist, kann derzeit nur befreit werden, wenn das Bundesministerium für Finanzen und das für das Fachgebiet zustän-

dige Bundesministerium die Anerkennung ausgesprochen haben, daß die Benutzung des Steuergegenstandes im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt. Dieses Anerkennungsverfahren erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Es schien daher zweckmäßig, Grundbesitz, für den derzeit die Anerkennung ohne weiteres ausgesprochen wird, nunmehr ex lege zu befreien und das Anerkennungsverfahren nur auf Ausnahmefälle zu beschränken. Eine Befreiung ex lege soll jedoch nur in Betracht kommen, wenn der Steuergegenstand von einer Gebietskörperschaft oder von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes für die steuerbegünstigten Zwecke benutzt wird. Durch die Neufassung dieser Bestimmung werden nunmehr auch Grundsteuerbefreiungen für Lehrlingsheime, Horte, Tagesheimstätten und ähnliche Einrichtungen ermöglicht, soweit solche Einrichtungen nicht schon jetzt auf Grund einer anderen Befreiungsvorschrift zu befreien waren.

Z. 8: Hier ist insofern eine Änderung des geltenden Rechtszustandes (§ 4 Z. 8 GrStG.) enthalten, als nunmehr durch den Entwurf die Befreiung der Heil- und Pflegeanstalten von der Grundsteuer lediglich von der gemeinnützigen Führung dieser Anstalten abhängig gemacht ist. Ob diese Voraussetzung im Einzelfall erfüllt ist, soll nach den für Heil- und Pflegeanstalten geltenden besonderen Vorschriften beurteilt werden. Durch die Bezugnahme auf solche österreichische Vorschriften konnte auf die Übernahme der für die österreichischen Verhältnisse ungeeigneten Bestimmungen der §§ 16 und 17 GrStDVO. verzichtet werden.

Z. 9 lit. a: Sinngemäß aus geltendem Recht (§ 4 Z. 9 lit. a GrStG.) übernommen. Die Worte „einschließlich der Seitengräben, Böschungen, Schutzstreifen, Schneedämme und der zwischen den Gleisen oder Fahrbahnen liegenden Geländeestreifen“ wurden aus den §§ 18 und 19 GrStDVO. übernommen. Durch die Weglassung der im § 19 GrStDVO. enthaltenen erläuternden Aufzählung ergibt sich für die Österreichischen Bundesbahnen keine Änderung hinsichtlich des Umfangs der bisherigen Steuerbefreiung.

Z. 9 lit. b: Der Entwurf beschränkt die Befreiung auf die Flughäfen des allgemeinen Verkehrs, wobei auch der dem Flugsicherungsdienst dienende Grundbesitz in die Befreiung einzogen werden soll.

Z. 9 lit. c: Aus § 4 Z. 9 lit. c GrStG. übernommen. Die Worte „einschließlich der Altwasser“ wurden dem Entwurf aus § 20 GrStDVO. eingefügt.

Z. 9 lit. d: die Änderung des Wortlautes gegenüber § 4 Z. 9 lit. d GrStG. trägt den österreichischen Verhältnissen Rechnung und ermög-

licht durch die Zitierung österreichischer Rechtsvorschriften eine genaue Umschreibung der für die Befreiung erforderlichen Voraussetzungen.

Z. 10: Unverändert aus geltendem Recht (§ 4 Z. 10 GrStG.) übernommen.

Zu § 3:

Im wesentlichen unverändert aus § 5 GrStG. übernommen. Abs. 1 wurde durch den Hinweis auf § 2 Z. 10 erweitert.

Abs. 1 Z. 1: Sieht Grundsteuerbefreiungen für die Kasernen und Lagerunterkünfte des Bundesheeres, der Polizei, der Gendarmerie, der Zollwache und der Justizwache vor.

Abs. 1 Z. 2 und 3: Keine Änderung des gegenwärtigen Rechtszustandes (§ 5 Z. 3 lit. a und b GrStG.).

Abs. 1 Z. 4: Der Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich aus der Neufassung des § 2 Z. 7 lit. a und b des Entwurfes und aus § 15 GrStDVO.

Abs. 1 Z. 5: Unverändert aus § 5 Z. 4 GrStG. übernommen.

Abs. 1 Z. 6: Sachlich unverändert aus § 22 GrStDVO. übernommen.

Abs. 2: Aus § 23 Abs. 2 und 3 GrStDVO. übernommen.

Zu § 4:

Es wurden unverändert übernommen:

Abs. 1 bis 3 aus § 6 GrStG., Abs. 4 aus § 25 Abs. 3 GrStDVO. und Abs. 5 aus § 24 GrStDVO. Die bisherige Überschrift zum § 6 GrStG. wurde durch eine neue zutreffendere ersetzt.

Zu § 5:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 2 GrStDVO.) übernommen. Die Worte „auf den die Steuer festgesetzt wird“ wurden lediglich zur Verdeutlichung in den bisherigen Wortlaut eingefügt.

Zu § 6:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 4 GrStDVO.) übernommen.

Zu § 7:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 8 GrStDVO.) übernommen.

Zu § 8:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 25 Abs. 1 und 2 GrStDVO.) übernommen.

Zu § 9:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 7 GrStG.) übernommen.

Zu § 10:

Sachlich unverändert aus geltendem Recht (§ 8 GrStG.) übernommen. Lediglich die der österreichischen Rechtssprache fremden Bezeichnungen „Nutznieder“ und „Niesbraucher“ wurden durch die Bezeichnung „Fruchtnieder“ ersetzt.

Zu § 11:

Sachlich unverändert aus geltendem Recht (§ 9 GrStG.) übernommen. Lediglich der Wortlaut wurde der österreichischen Rechtssprache angepasst. Die Ausdehnung der Haftung auf die Nebengebühren ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Abgabeneinhebungsgesetzes.

Zu § 12:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 10 GrStG.) übernommen.

Zu §§ 13 bis 17:

Die Bestimmungen über die Zerlegung der Einheitswerte für Zwecke der Grundsteuer, die bisher in den §§ 77 bis 86 Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz (BewDV.), Deutsches Röbl. I S. 81/1935, enthalten waren, wurden aus systematischen Gründen in den Entwurf sachlich unverändert übernommen. Die Veränderungen im Wortlaut sind durch die Einarbeitung dieses Rechtsstoffes aus dem Bewertungsrecht in den Entwurf bedingt. Die Verordnungsermächtigungen der §§ 82 Abs. 3 und 84 Abs. 3 BewDV. wurden in den Entwurf nicht mehr übernommen, da sie mit Artikel 18 B.-VG. unvereinbar sind. Die bisherige 200 Schilling-Grenze bei den Bestimmungen über die Zerlegung kleiner Beträge wurde entsprechend der durchschnittlich zu erwartenden Erhöhung der Einheitswerte bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf 1000 S. erhöht.

Zu § 18:

Abs. 1: Bedeutet keine Änderung des geltenden Rechtszustandes (§ 11 GrStG. in Verbindung mit § 18 Z. 1 Abgabenordnung).

Abs. 2: Aus geltendem Recht (§ 26 Abs. 1 GrStDVO.) sachlich unverändert übernommen. Der Wortlaut konnte bedingt durch die Einfügung dieser Durchführungsbestimmung in den Gesetzes-Text kürzer und übersichtlicher gefasst werden.

Abs. 3 und 4: Unverändert aus geltendem Recht (§ 26 Abs. 2 und 27 Abs. 1 GrStDVO.) übernommen.

Zu § 19:

Die Bestimmungen über die Höhe der anzuwendenden Steuermeßzahlen wurden im Hin-

12

blick auf den Umstand, daß bei der kommenden Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge vielfach höhere Einheitswerte vorliegen werden, neu gestaltet, um einer allgemeinen Erhöhung der Grundsteuerbelastung von vornherein entgegenzuwirken.

Die Regelung des Entwurfes sieht deshalb für land- und forstwirtschaftliche Betriebe als allgemeine Steuermeßzahl nur 2 v. T. gegenüber bisher 10 v. T. vor. Eine Ausnahme von dieser Meßzahl ist nur für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes vorgesehen; diese Sonderbestimmung entspricht der bisherigen Regelung des § 28 GrStDVO. Die Steuermeßzahl 2 v. T. wird in der Annahme vorgeschlagen, daß sich auf Grund der geplanten Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1956 die Einheitswerte für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im groben Durchschnitt auf das Fünffache erhöhen werden. So sieht der Entwurf des Bewertungsgesetzes 1955, der im engsten Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf steht, in seinem § 82 Abs. 3 eine Erhöhung des Hektarhöchstsatzes für landwirtschaftliche Betriebe von bisher 3780 S auf 19.000 S, also auf das Fünffache, vor. Im übrigen wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 82 Abs. 3 des Entwurfes eines Bewertungsgesetzes 1955 verwiesen.

Beim Grundvermögen ist ebenfalls eine Ermäßigung der Steuermeßzahl auf allgemein 2 v. T. vorgesehen. Dabei wurde von der im bisherigen § 29 GrStDVO. vorgesehenen Anwendung verschiedener Steuermeßzahlen für Alt- und Neubauten abgegangen, weil für Neubauten, soweit sie gefördert werden sollen, ohnedies durch die Landesgesetzgebung Grundsteuerbefreiungen gewährt werden können. Auch die unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Anwendung der Steuermeßzahlen für die einzelnen Gemeindegruppen wurde fallen gelassen. Hingegen wurde die begünstigte Behandlung kleinerer Einfamilienhäuser beibehalten und die bisher vorgesehene Grenze von 30.000 S auf 150.000 S erhöht. Auch für kleinere unbebaute Grundstücke mit einem Einheitswert bis zu 20.000 S wurde durch Ermäßigung der Steuermeßzahl auf nur 1 v. T. Vorsorge getroffen, daß sich eine eventuelle Belastungserhöhung in mäßigen Grenzen hält. Diese Sonderregelung wurde vor allem mit Rücksicht auf den Kleingartenbesitz aufgenommen.

Um einem durch die Ermäßigung der Steuermeßzahlen bedingten Absinken des Grundsteueraufkommens bei Grundstücken (§ 1 Abs. 2 Z. 2) und damit einer Gefährdung der Gemeindehaushalte entgegenzuwirken und zugleich nach Möglichkeit die derzeitige Grundsteuerbelastung in der Mehrzahl der Fälle unverändert zu erhalten, wurde die Bestimmung des § 31 des Entwurfes geschaffen (siehe Erläuterungen zu § 31).

Zu § 20:

Die Abs. 1 und 2 wurden unverändert aus geltendem Recht (§ 13 GrStG.) übernommen. Abs. 3 weicht insofern vom geltenden Recht ab, als die Hauptveranlagung nunmehr grundsätzlich von dem Kalenderjahr an gelten soll, das mit dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnt. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist dies nicht der Fall, da die Hauptveranlagung erst von dem Kalenderjahr an gilt, das ein Jahr nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnt. Die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung würde zwangsläufig bei jeder neuen Hauptveranlagung eine gesetzliche Sonderbestimmung — ähnlich wie sie nunmehr im § 32 Abs. 1 des Entwurfes getroffen wurde — zur Überbrückung des auf den Hauptfeststellungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres bedingen. Dies erscheint aber auf die Dauer gesehen nicht zweckmäßig.

Zu § 21:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 14 GrStG.) übernommen. Der letzte Satz, der neu angefügt wurde, schafft kein neues Recht, sondern dient lediglich der Verdeutlichung.

Zu § 22:

Unverändert aus geltendem Recht, und zwar Abs. 1 und 2 aus § 15 GrStG., Abs. 3 und 4 aus § 34 GrStDVO. übernommen.

Zu § 23:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 16 GrStG.) übernommen. Die Änderung des Titels dient dem besseren Verständnis der Vorschrift des Abs. 1.

Zu § 24:

Unverändert aus geltendem Recht (§ 17 GrStG.) übernommen. Der letzte Halbsatz des § 17 GrStG. wurde in den Entwurf nicht übernommen; siehe Erläuterung zu § 26.

Zu § 25:

Abs. 1 und 2 wurden unverändert aus geltendem Recht (§ 18 GrStG.) übernommen.

Im Abs. 3, der zur Gänze aus § 35 GrStDVO. übernommen ist, wurde der bisherige Mindestsatz von 5 S entsprechend der durchschnittlich zu erwartenden Erhöhung der Einheitswerte bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf 25 S erhöht.

Zu § 26:

Bedeutet keine Änderung des geltenden Rechtszustandes (§ 19 GrStG.).

Die Bestimmungen über den Ersatz der Zerlegung der Steuermeßbeträge bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch einen

Steuerausgleich (§ 20 GrStG. und §§ 37 bis 48 GrStDVO.), die für Österreich gemäß § 7 Abs. 2 der Einführungsverordnung vom 13. März 1940 nur in wesentlich eingeschränktem Umfang Geltung erlangt haben, wurden in den Entwurf nicht mehr aufgenommen, da einer weiteren Anwendung dieses Verfahrens verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen. Nach dem Entwurf soll nunmehr auch für land- und forstwirtschaftliche Streulagen unter 2 Hektar das wesentlich exaktere Zerlegungsverfahren des § 26 des Entwurfes zur Anwendung gelangen.

Zu § 27:

Sachlich unverändert aus geltendem Recht (§ 21 GrStG.) übernommen. Abs. 1 wurde durch den Hinweis auf die Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergänzt, wonach die Gemeinden bei Festsetzung der Hebesätze bestimmte Höchsthebesätze nicht überschreiten dürfen. Bisher haben die Finanzausgleichsgesetze bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gegenüber dem allgemeinen Höchsthebesatz einen um ein Viertel geringeren Höchsthebesatz für Bergbauerngemeinden vorgesehen. Eine derartige Sonderregelung wird ab 1. Jänner 1958 entfallen können, weil die geminderte Ertragsfähigkeit der Bergbauernbetriebe bereits bei der Einheitsbewertung ausreichende Berücksichtigung finden wird. Diesbezüglich wird auf die Erläuternden Bemerkungen zum § 82 Abs. 3 des Entwurfes eines Bewertungsgesetzes 1955 verwiesen.

Zu § 28:

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sieht der Entwurf die Erlassung von Dauerbescheiden vor. Demnach sind die Grundsteuerbescheide nicht immer alljährlich, sondern nur dann, wenn sich die Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages geändert haben, zu erlassen.

Zu § 29:

Abs. 1 und 2 bedeuten keine Änderung des derzeitigen Rechtszustandes (§ 22 GrStG. in der Fassung des Grundsteueränderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1946). Abs. 3 wurde unter Bedachtnahme auf die vorgesehene Erlassung von Dauerbescheiden (§ 28 des Entwurfes) dem § 23 GrStG. nachgebildet.

Zu § 30:

Sachlich unverändert aus geltendem Recht (§ 24 GrStG.) übernommen.

Zu § 31:

Wie bisher soll der Jahresbetrag der Steuer grundsätzlich auf Grund des Meßbetrages und Hebesatzes festgesetzt werden. Da sich jedoch

infolge der vorgeschlagenen ermäßigten Steuermesszahlen für Grundstücke (§ 1 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfes) Grundsteueraufälle bei den Gemeinden ergeben könnten, sieht § 31 des Entwurfes die Weitererhebung des Jahresbetrages 1955 als Mindestbetrag der Steuer vor. Dies soll nicht nur für die Fälle gelten, in denen die Steuer bisher auf Grund des Erstarrungsbetrages erhoben wurde, sondern auch für die Fälle, in denen die Festsetzung der Steuer bisher auf Grund des Meßbetrages erfolgte. Demnach wird in der Mehrzahl der Fälle die derzeitige Steuerbelastung bis auf weiteres unverändert bleiben. Eine Erhöhung der Belastung wird im allgemeinen nur dann eintreten, wenn sich infolge einer bedeutenden Wertsteigerung des Steuergegenstandes bei der kommenden Hauptfeststellung ein Einheitswert ergibt, der den bisherigen Einheitswert um ein Vielfaches übersteigt. So wird, soweit die Grundsteuer bisher auf Grund des Meßbetrages unter Anwendung der Steuermesszahl 10 v. T. erhoben wurde, eine Erhöhung der steuerlichen Belastung nur eintreten, wenn der bei der Hauptfeststellung festzustellende Einheitswert gegenüber dem bisherigen mehr als das Fünffache beträgt. Eine solche Erhöhung des Einheitswertes wird sich jedoch voraussichtlich nur bei neueren Ertragsobjekten ergeben. Soweit die Grundsteuer bisher auf Grund des Erstarrungsbetrages erhoben wurde, wird eine Erhöhung der steuerlichen Belastung außer den Fällen einer bedeutenden Erhöhung des Einheitswertes infolge einer beträchtlichen Wertsteigerung nur dann eintreten, wenn der bisherige Erstarrungsbetrag gegenüber der steuerlichen Belastung gleichartiger Objekte, bei denen die Grundsteuer auf Grund des Meßbetrages erhoben wurde, ungerechtfertigt niedrig war. Bei Industrieobjekten, die in der Regel jetzt schon verhältnismäßig hohe Erstarrungsbeträge aufweisen, wird sich demnach eine Belastungserhöhung nur in Einzelfällen ergeben können.

Um auszuschließen, daß in Fällen einer nach dem 1. Jänner 1955 infolge Änderung der tatsächlichen Verhältnisse des Steuergegenstandes sich ergebenden Wertminderung oder bei Eintreten einer Grundsteuerbefreiung die Steuer weiterhin in Höhe des unveränderten Jahresbetrages 1955 erhoben wird, ist eine entsprechende Ermäßigung der Steuer vorgesehen. Hierbei sind die Vorschriften der Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen zu beachten, die in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 über die Wertfortschreibung bestimmen, daß für die Ermäßigung des Jahresbetrages die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend sind und daß nur dann eine Ermäßigung erfolgt, wenn der Kürzungsbetrag mehr als ein Zehntel des zuletzt geltenden Mindestbetrages ausmacht.

Zu § 32:

Das Grundsteuergesetz 1955 soll mit 1. Jänner 1956 in Kraft treten. Gemäß § 20 Abs. 3 des Entwurfes wird somit die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte bereits zum 1. Jänner 1956 vorzunehmen sein. Da jedoch die Feststellung der Einheitswerte und die Veranlagung der Grundsteuermeßbeträge seitens der Finanzämter längere Zeit in Anspruch nehmen wird und auch die Gemeinden Zeit benötigen, um das auf Grund der neuen Grundsteuermeßbeträge sich ergebende Steueraufkommen zu überblicken und gegenüber dem derzeitigen Aufkommen sich ergebende Differenzen durch Änderung der Hebesätze auszugleichen, ist vorgesehen, die Grundsteuer auf Grund der zum 1. Jänner 1956 veranlagten Grundsteuermeßbeträge erstmalig ab 1. Jänner 1958 einzuheben.

Für die Kalenderjahre 1956 und 1957 soll weiterhin bei der Berechnung der Grundsteuer von der für das Kalenderjahr 1955 maßgebenden Bemessungsgrundlage ausgegangen werden. Demnach ergibt sich für die Kalenderjahre 1956 und 1957 grundsätzlich die gleiche steuerliche Belastung wie für das Kalenderjahr 1955, soweit nicht eine Änderung des Hebesatzes oder des für den Erstarrungsbetrag maßgebenden Vervielfältigers erfolgt. Die Weitergeltung der Bemessungsgrundlage des Kalenderjahres 1955 für die Kalenderjahre 1956 und 1957 erweist sich als notwendig, da nach dem Beginn des neuen Hauptfeststellungszeitraumes (1. Jänner 1956) Fortschreibungen der alten Einheitswerte und somit Fortschreibungsveranlagungen der alten Grundsteuermeßbeträge nicht mehr möglich sind. Änderungen hinsichtlich des Wertes oder hinsichtlich der Art des Steuergegenstandes müssen demnach für die Jahre 1956 und 1957

unbeachtet bleiben. Änderungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse sollen hingegen durch eine entsprechende Aufteilung des Steuermeßbetrages 1955 auf die neuen Eigentümer berücksichtigt werden.

Von den Bestimmungen des § 32 Abs. 3 des Entwurfes betreffend die letztmalige Anwendung der im Entwurf nicht enthaltenen Vorschriften werden insbesondere betroffen:

Das Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936, Deutsches RGBl. I S. 986,

die Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum vom 1. Juli 1937, Deutsches RGBl. I S. 733,

die Zweite Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum vom 29. März 1938, Deutsches RGBl. I S. 360,

die Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten vom 13. März 1940, Deutsches RGBl. I S. 571,

die Zweite Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. Februar 1941, Deutsches RGBl. I S. 105,

die Dritte Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten vom 19. November 1941, Deutsches RGBl. I S. 741,

die §§ 77 bis 86 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935, Deutsches RGBl. I S. 81,

das Bundesgesetz vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 110.